

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/1797 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Behebung und Wiedergutmachung von politischen Ungerechtigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland

A. Problem

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Zeit des Kalten Krieges, politisch Andersdenkende auch auf strafrechtlichem Wege verfolgt worden seien. Dies sei der Fall gewesen, soweit sich die Betroffenen im Widerspruch zur Politik der damaligen Bundesrepublik Deutschland befunden hätten, ein neutrales Gesamtdeutschland zu verhindern, die DDR international zu isolieren und die Bundesrepublik Deutschland militärisch wieder aufzurüsten. In diesem Zusammenhang seien etwa 10 000 Betroffene in Straf- oder Untersuchungshaft genommen worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung müßten daher nicht nur die Opfer der SED-Diktatur in der ehemaligen DDR strafrechtlich rehabilitiert werden, sondern auch die Opfer der bundesdeutschen Strafjustiz zur Zeit des Kalten Krieges in der Bundesrepublik Deutschland.

B. Lösung

Nach dem Gesetzentwurf sollen entsprechend der strafrechtlichen Rehabilitierung von Bürgern der ehemaligen DDR die Opfer von Strafverfolgungsmaßnahmen seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland bis zum Inkrafttreten des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 rehabilitiert und ggf. entschädigt werden.

Mehrheitliche Ablehnung des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Es entstehen Kosten in Höhe der gewährten Entschädigungsleistungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1797 – abzulehnen.

Bonn, den 19. Februar 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Dietrich Mahlo
Berichterstatter

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Dietrich Mahlo und Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**I.**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS – Drucksache 13/1797 – in seiner 116. Sitzung vom 27. Juni 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 6. November 1996 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner 75. Sitzung vom 19. Februar 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS und bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II.

Die Gruppe der PDS erklärte bei den Beratungen im Rechtsausschuß, der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, Probleme im Zusammenhang mit Ungerechtigkeiten gegenüber politischen Gegnern verschiedener politischer Richtungen zu lösen. Selbst nach dem Achten Strafrechtsänderungsgesetz des Jahres 1968 sei die strafrechtliche Behandlung von politisch Andersdenkenden durch die Strafjustiz der Bundesrepublik Deutschland weiter kritisiert worden. Wegen des zum Teil hohen Alters der Betroffenen müsse eine mögliche Rehabilitierung bald erfolgen.

Die Koalitionsfraktionen lehnten den Gesetzentwurf ab. Zur Begründung führten sie aus, daß es zwar in den ersten Jahren der Bundesrepublik Deutschland eine überzogene Reaktion auf staatsgefährdende Delikte gegeben habe. Die Urteile der damaligen Zeit hätten hauptsächlich präventiven Charakter gehabt und seien aus der besonderen historischen und gesellschaftlichen Situation heraus nach einer totalitären Diktatur zu verstehen. Es sei jedoch auch zu berücksichtigen, daß eine Vielzahl von Verurteilten die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Frage gestellt und sich dabei für die Abschaffung elementarer demokratischer Grundsätze eingesetzt habe. Eine Rehabilitierung und Entschädigung könne deshalb nicht in Betracht kommen. Im übrigen habe

man auch schon in den sechziger Jahren das Problem der Wiedergutmachung im Zusammenhang mit Strafurteilen aus den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland diskutiert und entsprechende Korrekturen vorgenommen. Der vorgelegte Gesetzentwurf gehe weit über das hinaus, was man zur damaligen Zeit als ausreichend und erforderlich gehalten habe.

Die Fraktion der SPD bemängelte Unstimmigkeiten und juristische Unzulänglichkeiten im Gesetzentwurf, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur vorgesehenen Entschädigung. Sie verwies auf die bereits im Jahre 1992 geführte Debatte (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 12. Wahlperiode, 97. Sitzung vom 17. Juni 1992, S. 8086f.). Sie widersprach jedoch der Argumentation, daß die damals Bestraften die Abschaffung der Demokratie gewollt hätten und daher eine Rehabilitierung von vornherein ausgeschlossen sei. Dies treffe nur auf einen Teil zu; daher dürfe nicht pauschal argumentiert werden. Durch das 1968 verabschiedete Achte Strafrechtsänderungsgesetz und das Gesetz über Straffreiheit sei der Erkenntnis Rechnung getragen worden, daß es während des Kalten Krieges auch Opfer deutscher Strafjustiz gegeben habe. Dies sei ein demokratischer Selbstreinigungsprozeß in der Bundesrepublik Deutschland gewesen, der in der damaligen DDR nicht stattgefunden habe. Die Situationen dort und in der Bundesrepublik Deutschland seien daher auch aus heutiger Sicht unterschiedlich zu beurteilen, und eine Rehabilitierung der Betroffenen in ähnlicher Form wie die Behandlung der Opfer des SED-Regimes sei nicht erforderlich. Gleichwohl müsse geprüft werden, ob bei krassen Rechtsfehlern ein Wiederaufnahmeverfahren ermöglicht werden solle. Zu diesem generellen Thema habe die Fraktion einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht.

Auch für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten sich bestimmte strafrechtliche Verurteilungen aus den fünfziger Jahren als eine Entgleisung in einer bestimmten Phase der Strafjustiz dar. Damals hätten auch gesinnungsstrafrechtliche Elemente eine Rolle gespielt. Das geschehene Unrecht sei aber bereits im Jahre 1968 festgestellt und auch teilweise korrigiert worden. Es stelle sich daher nur die Frage, ob über die im Jahre 1968 getroffene Regelung hinaus ein weiterer Bedarf für eine Wiedergutmachung gegeben sei. Das Problem sei aber zu vielschichtig, als daß es so, wie der Gesetzentwurf es vorsehe, behandelt werden könne.

Bonn, den 19. Februar 1997

Dr. Dietrich Mahlo

Berichterstatte

Dr. Jürgen Meyer (Ulm)

Berichterstatte